

## **COVID-19 als Arbeitsunfall**

### **Kann die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 einen Arbeitsunfall darstellen?**

Sofern die Infektionskrankheit durch eine Einwirkung bei der versicherten Tätigkeit (z. B. Beschäftigung) verursacht wurde, kann eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 einen Arbeitsunfall darstellen.

Voraussetzung für die Anerkennung als Arbeitsunfall ist, dass die erkrankten Personen im Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit Kontakt zu mindestens einer infizierten Person hatten (sog. Indexperson). Der Kontakt muss zudem unter Bedingungen geschehen sein, die es wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge wahrscheinlich machen, dass es zu einer Infektion gekommen sein kann (zum Beispiel geringer Abstand, schlecht belüfteter Raum und so weiter).

Kriterien hierfür hat das Robert-Koch-Institut festgelegt. Die bloße Möglichkeit, dass bei der versicherten Tätigkeit Kontakt mit Infizierten bestanden haben kann, reicht nicht aus.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls ist außerdem stets zu berücksichtigen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen (z. B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

Bitte beachten Sie, dass eine Infektion allein (ohne anschließende Krankheitssymptome) kein Versicherungsfall sein kann und, dass immer die Umstände des konkreten Einzelfalls entscheidend sind.

### **In welchen Fällen ist beim Auftreten von COVID-19 im Betrieb eine Unfallanzeige zu erstatten?**

- Eine Unfallanzeige ist grundsätzlich nicht schon dann zu erstatten, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an COVID-19 erkrankt ist, sondern nur, wenn die folgenden Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wurde positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet,
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zeigt Krankheitssymptome (z. B. Fieber, Husten, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Atemnot/Atembeschwerden, Lungenentzündung etc.),
- die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Verdacht, dass die Infektion im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erfolgt ist,
- Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen.

### **Muss eine berufsbedingte Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test dokumentiert werden?**

Wer den Verdacht hat, sich bei der Arbeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angesteckt zu haben, und typische Symptome einer Erkrankung an COVID-19 zeigt, sollte die Infektion mit einem PCR-Test prüfen und dokumentieren lassen.

Ein positives Testergebnis gilt als Nachweis für die gesetzliche Unfallversicherung, dass es sich bei einer Erkrankung um COVID-19 handelt. Wie das Bundesgesundheitsministerium auf seinen Webseiten zur Corona-Testverordnung vom 11. Februar 2022 klargestellt hat, haben Personen, bei denen der Verdacht auf eine berufsbedingte Infektion besteht, weiterhin Anspruch auf einen PCR-Test. Voraussetzung hierfür ist ein positiver Antigentest sowie Hinweise darauf, dass die Infektion bei der Arbeit erfolgt ist.

**Müssen sich Beschäftigte mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung bei einem Durchgangsarzt vorstellen?**

Nein – eine Vorstellung beim Durchgangsarzt, einzig zur Aufnahme der versicherungsrechtlich relevanten Daten, ist aus Gründen der Infektionsprävention nicht sinnvoll. Durchgangsarzte führen keinen Test und keine Behandlung bei COVID-19-Erkrankungen durch.

**Ist eine Unfallanzeige zu erstellen, wenn die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 symptomlos verlaufen ist?**

Symptomlose Infektionen müssen nicht gemeldet werden. Es reicht, die Infektion und deren Umstände im Verbandbuch/Meldebuch des Unternehmens zu dokumentieren. Wichtig ist, dass insbesondere Angaben zu beruflichen Kontakten mit anderen infizierten Personen (sog. Indexpersonen) gesichert werden. Treten Symptome erst zu einem späteren Zeitpunkt auf, kann die Erkrankung immer noch gemeldet werden. Es gibt in diesem Zusammenhang keine Fristen, deren Versäumnis zu Nachteilen führen würde.

**Ist eine Unfallanzeige zu erstellen, wenn die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 symptomlos verlaufen ist?**

In einem solchen Fall müssen Sie keine Unfallanzeige erstellen. Allerdings empfehlen wir alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen im Verbandbuch zu dokumentieren. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer Erkrankung im Zusammenhang mit der Infektion, helfen diese Daten uns bei der Ermittlung.

**Gibt es Besonderheiten, die bei der Erstellung einer Unfallanzeige im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung zu beachten sind?**

Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten für die Erstattung der Unfallanzeige im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung. Mit den beigefügten Erläuterungen zu einzelnen Fragen der Unfallanzeige wollen wir Ihnen eine Hilfestellung für das Ausfüllen der Unfallanzeige geben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass immer die Umstände des konkreten Einzelfalls entscheidend sind.

Für weitergehende Fragen zum Thema COVID-19 als Arbeitsunfall und die entsprechende Unfallmeldung steht Ihnen gerne Frau Isabelle Klostermann telefonisch (0621 183 – 5458) oder per Email ([I.Klostermann@bghw.de](mailto:I.Klostermann@bghw.de)) zur Verfügung.